

**Die Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
beschließt in ihrer Sitzung am 17. Juni 2010
folgende**

**Änderung der Notdienstordnung (NDO) der Kassenärztlichen Verei-
nigung Hamburg vom 16. Juni 2005 in der Fassung vom 12. Juni
2008 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2008:**

I. Die NDO wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„Der ÄNH gliedert sich in folgende Dienste:

...

f) ärztlicher Bereitschaftsdienst“

2. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Tätigkeit dieser Ärzte in einer Notfallpraxis ist, daß in den 36 Monaten Berufserfahrung mindestens 24 Monate innere Medizin mit EKG-Qualifikation und Qualifikation zur Beurteilung entsprechender Röntgenaufnahmen enthalten sind und ein gültiger Fachkundenachweis nach der Röntgenverordnung vorgelegt wird.“

3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „am Bereitschaftsdienst im Kreis der Filiale“ ersetzt durch die Worte „am ärztlichen Bereitschaftsdienst“.

4. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Bereitschaftsdienst in den Kreisen“ ersetzt durch die Worte „ärztlichen Bereitschaftsdienst“.

5. Es wird folgender § 4a neu eingefügt:

„§ 4 a

(1) Die Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt auf Antrag des teilnahmewilligen Arztes bei der KVH.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Ärzte.

(3) Sollte die Zahl der nach Antragstellung für die Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst durch die KVH benannten Ärzte nicht ausreichen, um die erforderlichen Dienste zu besetzen, können weitere zur Teilnahme am Ärztlichen Notfalldienst Hamburg verpflichteten Ärzte von der KVH herangezogen werden. Dabei ist eine Diensteinteilung im Einvernehmen mit dem Arzt anzustreben.“

6. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 6 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 kann die Einteilung zu Diensten im Kinderärztlichen Notfalldienst durch die teilnehmenden Kinderärzte erfolgen.“

8. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

9. In § 7 Abs. 6 werden die Worte „eine Stunde“ ersetzt durch die Worte „zwei Stunden“.

10. § 7 Abs. 7 wird gestrichen.

11. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine Stunde“ ersetzt durch die Worte „zwei Stunden“.

12. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hauptdienst wird täglich von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr, mittwochs bereits ab 13.00 Uhr und sonnabends, sonn- und feiertags auch von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. An Freitagen beginnt der Hauptdienst um 17.00 Uhr. Der Reservedienst wird sonnabends, sonn- und feiertags von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt.“

13. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ärztliche Bereitschaftsdienst wird montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt.“

14. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Vorstand der KVH kann für die Dienste aus aktuellen Gründen befristet andere Zeiten festlegen.“

15. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Worte „Ärzte im ärztlichen Dienst“.

16. Es wird folgender § 11 Abs. 3a neu eingefügt:

„(3a) Die Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst erhalten für ihre Dienste die von der Vertreterversammlung festgesetzte Entschädigung.“

II. Inkrafttreten:

Diese Änderung der Notdienstordnung tritt am 1.10.2010 in Kraft.